

RS OGH 1983/3/16 2StR789/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1983

Norm

StGB §16

StGB §277

Rechtssatz

Haben die an der Verabredung eines Raubes Beteiligten mit dessen Ausführung dem Plan entsprechend begonnen, verdrängt die Strafbarkeit wegen der Verabredung zum Verbrechen; treten die Täter vom Raubversuch freiwillig zurück, lebt die Strafbarkeit der Verabredung nicht wieder auf.

Veröff: NSTZ 1983,364

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1983:RS0103762

Dokumentnummer

JJR_19830316_AUSL000_002STR00789_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at